

II. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kampen (Sylt)
(Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 68), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgender II. Nachtrag zur Straßensondernutzungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(II) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Artikel 2

§ 7 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um 10,-€, täglich.

Artikel 4

Der Gebührentarif als Anlage zur Straßensondernutzungssatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

Für unbefugte Sondernutzungen ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 100% zu erheben.

Artikel 5

Der 2. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kampen (Sylt), den 04.01.2019


Stefanie Böhm
Bürgermeisterin

